



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Mödling

Beurteilung 1.11.05

EINGELANGT
- 4. Okt. 2005
DR. GELBMANN

3C 532/051 - 10

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht Mödling erkennt durch die Richterin Dr. Ingeborg KASPER-LEGRADI in der Rechtssache der klagenden Partei Margit JANTSCHGI, 3011 Neu-Purkersdorf, Tullnerbachstraße 106, vertreten durch Dr. Johann GELBMANN, Rechtsanwalt in 1140 Wien, wider die beklagte Partei Österreichischen Kynologenverband (ÖKV), 2362 Biedermannsdorf, Siegfried Marcus-Straße 7, vertreten durch Dr. Martin PROKOPF, Rechtsanwalt in 2500 Baden, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung, wegen § 7 Vereinsgesetz (Streitwert € 700,--) s.A. zu Recht:

§ 24a der Vereinsstatuten der beklagten Partei, beschlossen in der Generalversammlung vom 17.4.2004, nämlich

§ 24a Veranstaltungs- und Zuchtsperren.

„(1) die Teilnahme an nicht vom ÖKV (PCI) genehmigten dissidenten Veranstaltungen durch

Ausstellen von Hunden, Antritt zu Hundeproofungen, in einer Funktion als Leistungs- oder Formwertrichter, sowie die Organisation von derartigen Veranstaltungen ist Funktionären und Richtern, sowie Mitgliedern von ÖKV Verbandskörperschaften ausdrücklich nicht gestattet. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahmen des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für jegliche ÖKV-Veranstaltung.

(2) Inhabern eines FCI-geschützten Zwingernamens ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher, (Dissidenz), als dem ÖHZB vornehmen zu lassen. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer

Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHKB." wird gemäß § 7 Vereinsgesetz 2002 als unwirksam aufgehoben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 431,38 (darin enthalten € 47,-- an Barauslagen und € 64,06 an USt.) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zuhänden des Klagevertreters zu bezahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit Klage vom 11.4.2005 beehrte die Klägerin wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte vor, dass sie Mitglied der Ortsgruppe Wiental und der Ortsgruppe Hundesportschule Purkersdorf sei. Erstere sei Mitglied des Österreichischen Gebrauchshundesport-Verbandes (ÖGV), zweitere des Österreichischen Rassehunde-Vereins, die beide wiederum Mitglied der beklagten Partei seien. Mit Schreiben der beklagten Partei vom 8.10.2004 sei sie aufgrund ihrer Teilnahme an einer von der beklagten Partei nicht genehmigten

Veranstaltung bis auf weiteres für die Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen gesperrt worden. Seit diesem Zeitpunkt sei es ihr nicht möglich, an von der beklagten Partei genehmigten Veranstaltungen teilzunehmen. Der § 24a der Satzung der beklagten Partei, auf den die Sperre gestützt worden sei und der im Fall der Teilnahme an nicht vom ÖKV (FCI) genehmigten dissidenten Veranstaltungen, sowie Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissident) als dem ÖHZB, eine automatische Sperre für jegliche ÖKV-Veranstaltung bzw. für weitere Eintragungen in das ÖHZB vorsehe, sei gesetz- und statutenwidrig und verstoße auch gegen die guten Sitten. Die Satzung der beklagten Partei sehe vor, dass bei Disziplinarvergehen - als solcher sei ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 24a zu werten - ein Disziplinarverfahren durchzuführen sei, in dem dem „Beschuldigten“ die Möglichkeit zur Rechtfertigung offen stehe, sowie weiters die Berufung gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates. Die Sperre von der Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen sei als Disziplinarstrafe (Disziplinierungsmaßnahme) zu werten, die nur von gemäß § 20 der Statuten zu bildenden Disziplinarsenaten verhängt werden dürfe. Das „Eintreten einer automatischen Sperre“ widerspräche den Satzungsbestimmungen, da dem zu sperrenden Mitglied keine Möglichkeit offen stehe, sich gegen dieselbe zur Wehr zu setzen, sich zu rechtfertigen, sohin in einem formellen Verfahren zu verteidigen, in diesem gehört zu werden und gegen Straferkenntnisse zu berufen. In der Praxis werde § 24a der Statuten vom Vorstand der beklagten Partei derart gehandhabt, dass im

Verlautbarungsorgan der beklagten Partei „Unsere Hunde“ Sperrern von Mitgliedern publiziert würden. Dabei werde dem Mitglied zuvor keine Möglichkeit gegeben, sich zur beabsichtigten Sperre zu äußern. Das Mitglied werde nicht einmal darüber informiert, in welcher Form es gegen § 24a verstoßen haben solle. Die Sperre werde nicht zeitlich befristet ausgesprochen, in § 24a seien diesbezüglich auch keine Regelungen vorgesehen, dies im Gegensatz zu den gemäß § 21 der Statuten zu verhängenden Disziplinarstrafen. Es obläge daher dem Gutdünken des Vorstandes eine Sperre wiederum aufzuheben oder zu belassen, auch insoweit stehe § 24a im Widerspruch zu den übrigen Vereinsstatuten, insbesondere zu § 21. Gemäß § 2 der Statuten der beklagten Partei sei Vereinszweck die Vertretung „der aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit diese den Hund betreffen“. Die Verfolgung dieses Vereinszweckes bedinge keineswegs, dass Mitglieder der beklagten Partei nicht an von dieser oder von der FCI genehmigten Veranstaltungen (Turnieren) teilnehmen dürften, vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Die beklagte Partei repräsentiere im Ergebnis rund 50.000 Mitglieder. Sie sei somit der weitaus größte Verein in Österreich, der sich mit Hunden beschäftige und zwar was Hundezucht, Hundesport und die Ausbildung von Hunden betreffe. Indem sie ihre Mitglieder von anderen Veranstaltungen ausgrenze, versuche sie ihre quasi schon bestehende Monopolstellung noch weiter zu verfestigen und auszubauen. Dies widerspreche dem Vereinszweck, da dieser weit über die Schaffung einer Monopolstellung hinausgehe, sondern grundsätzlich die Förderung der Mensch-Tier-Beziehung bezwecke, die sich

selbstverständlich nicht nur vereinsintern bzw. zwischen den Vereinsmitgliedern selbst abspielen könne. Mit § 24a habe die beklagte Partei für den Vorstand ein Instrumentarium geschaffen, missliebige Mitglieder auszuschließen. § 24a sehe zwar vor, dass die Sperre „automatisch“ eintrete, exekutiert werde sie jedoch erst nach entsprechender Verlautbarung im Organ „Unsere Hunde“. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden des Vorstandes sei nicht vorgesehen, was die Verhängung der Sperre selbst betreffe, noch sei vorgesehen, unter welchen Voraussetzungen die Sperre wiederum aufzuheben sei. § 7 des Vereinsgesetzes normiere, dass jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied zur Anfechtung von gesetz- oder statutenwidrigen Beschlüssen von Vereinsorganen berechtigt sei. § 8 Vereinsgesetz sehe vor, dass die Statuten jeden Vereines vorzusehen hätten, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen seien. Gegen diese Bestimmung verstoße § 24a der Statuten der beklagten Partei, da in dieser eine automatische Sperre ohne Verfahren oder Berufungsmöglichkeiten für das Mitglied vorgesehen sei. Die Klägerin sei Hundesportlerin und habe vor der Über sie verhängten Sperre an von der beklagten Partei genehmigten Turnieren teilgenommen und habe dies auch danach tun wollen, was jedoch aufgrund der Sperre nicht möglich gewesen sei. Die Klagslegitimation der Klägerin gründe sich darauf, dass sie von der bekämpften Bestimmung unmittelbar betroffen sei, wenngleich sie nur mittelbar Mitglied der beklagten Partei sei. Die Statuten der beklagten Partei würden die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglieder nicht vorsehen,

sondern nur solche, die sich in „Verbandskörperschaft“ organisiert hätten. Mit der angefochtenen Bestimmung des § 24a ihrer Satzung greife die beklagte Partei jedoch auf die einzelnen Mitglieder „natürlichen Personen ihrer Mitglieder (Verbandskörperschaften) durch, weshalb diese auch legitimiert seien, diese gemäß § 7 Vereinsgesetz als unmittelbar Betroffene anzufechten.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und führte aus, dass die Klägerin kein Vereinsmitglied der beklagten Partei sei und auch in keinerlei sonstiger Rechtsbeziehung zur Beklagten stünde. § 8 Vereinsgesetz über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungsstelle sei daher nicht anwendbar, weshalb § 24a der Statuten daher gar nicht gegen § 8 Vereinsgesetz verstoßen könne und auch eine Nichtigkeit gemäß § 7 Vereinsgesetz nicht gegeben sei und die mangelnde Passivlegitimation vorläge. Die Klägerin mache unter Hinweis auf eine angebliche Monopolstellung der beklagten Partei einen Kontrahierungszwang in der Form geltend, dass die beklagte Partei ihr die Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen gestatten müsse. Ein solcher Kontrahierungszwang scheidet aber schon mangels Monopolstellung der Beklagten aus. Die beklagte Partei sei keineswegs der einzige Dachverband, der sich mit Hunden beschäftige, so sei insbesondere auch die österreichische Hundeunion als Dachverband bundesweit tätig. Schon allein der Umstand, dass die Klägerin an Turnieren teilnehme, die nicht von der beklagten Partei veranstaltet würden, widerspreche der behaupteten

Monopolstellung der Beklagten. Der von der Klägerin angestrebte Kontrahierungszwang stünde auch im Widerspruch zum Grundrecht auf Vereinsfreiheit, welche auch das Recht mit sich bringe, frei auszuwählen, mit wem man sich in einem Verein organisieren und wen man an Vereinsveranstaltungen teilnehmen lasse. Die Sperre gemäß § 24a der Satzung sei sachlich gerechtfertigt, weil die Genehmigung von Veranstaltungen anderer Verbände durch die beklagte Partei den Zweck habe, sicherzustellen, dass bei solchen Veranstaltungen die gleichen Regelwerke zur Anwendung gelangen, wie beim ÖKV. Die von der Klägerin besuchte Veranstaltung sei von der beklagten Partei nicht genehmigt worden, da diese nicht gemäß dem Regelwerk des ÖKV ausgerichtet werde. Aufgrund dieser Abweichungen sei die erforderliche Vergleichbarkeit zwischen den Veranstaltungen nicht gewährleistet.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beil../A und ./B, Beil../1 und ./2).

Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die geltende Satzung der beklagten Partei, beschlossen in der Generalversammlung vom 17.4.2004 mit Bescheid MD-53-V-1578 vom 4.6.2004 nicht untersagt, sieht unter anderem folgendes vor:

....

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum ÖKV kann erworben werden als

a) ordentliches Mitglied; die ordentlichen Mitglieder des ÖKV werden „Verbandskörperschaften“ genannt;

b) außerordentliches Mitglied.

c) Ehrenmitglieder. Diesen wird die Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Generalversammlung verliehen.

(2) Ordentliches Mitglied

1. Dem Antrag um Aufnahme in den ÖKV ist die Satzung des Aufnahmewerbers anzuschließen, welche den Vereinszweck als Förderung kynologischer Interessen im Sinne des ÖKV eindeutig darstellt, und welche den Verein als gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisation gemäß dem Österreichischen Vereinsrecht ausweist.

2. Anlässlich der Antragstellung ist eine Mitgliederzahl von mindestens 50 Personen nachzuweisen

(3) Außerordentliches Mitglied

1. „außerordentliches Mitglied“ kann jede Organisation sein, die nicht unter § 4 (2) fällt, ...

§ 19 Disziplinarvergehen

Die Organwalter, die ordentlichen und

außerordentlichen Mitglieder, sowie deren Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen bei schuldhafter

1. Verletzung der Verbandssatzungen;
2. Verletzung der Bestimmungen über das Zuchtwesen;
3. Verletzung des Ansehens oder der Interessen des ÖKV, insbesondere durch unsportliches Verhalten.
4. Weigerung, den Beschlüssen der GV oder des Vorstandes des ÖKV nachzukommen;
5. Verletzung der Pflichten der Richter.

§ 20 Disziplinarsenate

Zur Durchführung der Disziplinarverfahren werden ein Disziplinarsenat und ein Disziplinar-Berufungssenat errichtet. Die Mitglieder des Disziplinarsenates und des „Disziplinarberufungssenates sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisung gebunden. ...

§ 21 Disziplinarstrafen

(1) 1. Gegenüber Mitgliedern bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Disziplinarvergehen ihrer Organe: Ausschluss des Mitgliedes aus dem ÖKV

2. Gegenüber Organwaltern und Mitgliedern einer Verbandskörperschaft:

- a) Verwarnung;
- b) Sperre des ÖHZB für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu drei Jahren oder auf Lebensdauer

c) Ausschluss aus einzelnen oder sämtlichen Körperschaften des ÖKV, sowie Ausschluss von anerkannten Veranstaltungen des ÖKV für einen Zeitraum von einem Jahr bis zu drei Jahren oder auf Lebenszeit
...

(2) Die Sperre des ÖHZZ und Disziplinarmaßnahmen darf nur der Disziplinarsenat des ÖKV verfügen. Nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens kann der Disziplinarsenat das vorläufige Ruhen der Richtertätigkeit bzw. das Ruhen der Eintragungen in das ÖHZZ verfügen.

§ 22 Rechtsmittel

(1) Rechtsmittel gegen alle Verfügungen und Entscheidungen in Disziplinarsachen sind nur in den Statuten des ÖKV und in der Geschäftsordnung des ÖKV für die Durchführung des Disziplinarverfahrens ausdrücklich bezeichneten Fällen zulässig.

(2) Gegen Erkenntnisse des Disziplinarsenates, mit denen ein Schuldspruch oder Freispruch gefällt wird, steht das Rechtsmittel der Berufung an den Disziplinar-Berufungssenat offen, der endgültig entscheidet.

§ 24a Veranstaltungs- und Zucht.....

(1) Die Teilnahme an nicht vom ÖKV (FCI) genehmigten dissidenten Veranstaltungen durch Ausstellen von Hunden, Antritt zu Hundeprüfungen, in

einer Funktion als Leistungs- oder Formwertrichter, sowie die Organisation von derartigen Veranstaltungen ist Funktionären und Richtern sowie Mitgliedern von ÖKV-Verbandskörperschaften ausdrücklich nicht gestattet. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für jegliche ÖKV-Veranstaltung

(2) Inhabern eines PCI-geschützten Zwingernamens ist es untersagt, Eintragungen in andere Zuchtbücher (Dissidenz) als dem ÖHZB vornehmen zu lassen. Eine Verletzung dieser Vorschrift führt automatisch, sohin ohne jegliche weitere Maßnahme des ÖKV oder einer Verbandskörperschaft, zu einer Sperre für weitere Eintragungen in das ÖHZB.

... (Beil../A).

Mit Schreiben vom 8.10.2004 teilte die beklagte Partei der Klägerin mit, dass sie aufgrund ihrer Beteiligung an der vom ÖKV nicht genehmigten Veranstaltung am 28. und 29. August 2004 in Purkersdorf gemäß § 24a der ÖKV-Satzungen bis auf weiteres für die Teilnahme an ÖKV-Veranstaltungen gesperrt ist und die Sperre mit Veröffentlichung in der Novemberausgabe der Zeitschrift „Unsere Hunde“ in Kraft tritt (Beil../B).

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen auf den angeführten bezughabenden Urkunden.

Rechtliche Beurteilung:

Die Satzung der beklagten Partei sieht keine ordentliche Mitgliedschaft natürlicher Personen vor, sondern lediglich Mitgliedschaften juristischer Personen. Die Bestimmung des § 24a der Satzung der beklagten Partei greift auf Mitglieder von Mitgliedern der beklagten Partei unmittelbar durch, sodass die beklagte Partei in diesen „Durchgriffsfällen“ auch passiv klagslegitimiert ist.

Die in § 24a der Statuten geregelte „automatische Sperre“ für das in dieser Bestimmung normierte unerwünschte Verhalten, stelle eine Disziplinarmaßnahme dar. Disziplinarmaßnahmen können aber im Sinne des Vereinsgesetzes nur verhängt werden, wenn der Betroffene die Möglichkeit hat, gehört zu werden. Eine „automatische Sperre“, wie sie über die Beklagte verhängt wurde, ist daher unzulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs. 1 ZPO, der das richtige Kostenverzeichnis zugrunde liegt.

Bezirksgericht Mödling
Wienerstraße 4-6, 2340 Mödling
Abt. 3, am 29.9.2005



Dr. Ingeborg KASPER-LEGRADI
Richterin

Für die Richtigkeit des Aufgebots
der Leiter der Geschäftsverteilung: